





Insinuirt d. 8. January 1702.

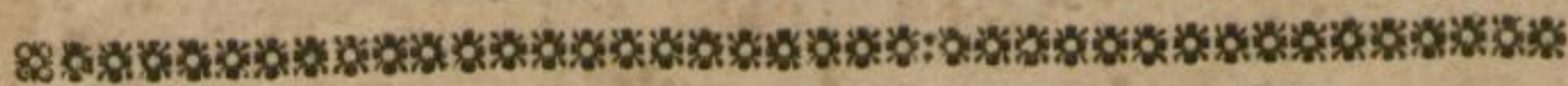
XCIX.

Sr. Königl. Majestät in Poh-  
len ꝛc. ꝛc. und Churf. Durchl.  
zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

# MANDAT

Wegen bey gegenwärtiger Aus-  
schuß-Versammlung gangbar gemachten Miliz-  
Zuschuß - Gelder vom Jahr  
1700. und 1701.

A N N O 1701.



DRESDEN/

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächß. besondern Freyheit/  
Gedruckt bey Johann Kiebeln/ Hoff-Buchdr.

16





Er Friedrich August/

von W. D. A. I. L. S. Baden/  
König in Pohlen/ Groß-Herkog zu  
Litthauen/ in Neussen/ Preussen/ Ma-

zovien/ Samogytien/ Knyvien/ Polh-  
nien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensko/ Weve-  
rien und Ischernicovien/ 2c. Herkog zu Sachsen/ Jü-  
lich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/  
des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und  
Chur-Kürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu  
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu  
Magdeburg/ Befürsteter Brass zu Henneberg/ Grass  
zu der Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ra-  
venstein 2c.

Hüben zu wissen: Demnach Uns die getreuen Stände  
Unsers Churfürstenthums Sachsen/ und incorporirter  
Lande/ bey nächstverwichenen allgemeinen Land-Lage/ unter  
andern/ zum Beyschuß militarischer Nothwendigkeiten/ auf  
die Jahre 1700. und 1701. Jährlichen 442857. fl. 3. gl. der-  
gestalt gezwilliget / daß Wir dieselben auf Unsern hohen  
Credit Sinnßbar auffnehmen / und Steuer-Scheine darü-  
ber ertheilen lassenmöchten/ Jedoch daß solche binnen Sechs  
Jahren nicht auffgekündiget werden solten/ Und aber in-  
zwischen

zwischen solche Erheblichkeit vorgefallen / dardurch Wir von  
denen getreuen Ständen / die Gangbarkeit und Abtragung  
solcher Miliz-Zuschuß-Gelder / ohne weitere Aussetzung zu  
begehren / betwogen worden / welche sich auch darauff bey der  
aus dieser und andern Ursachen / aus geschriebenen Ausschuß-  
Versammlung / nach vorgepflogener Berathschlagung / aller-  
gehorsamst dergestalt erkläret / daß zu Unserm allergnädig-  
sten Befallen / sie diese zwey Jährigen in Summâ 885714. fl.  
6. gl. betragenden Miliz-Zuschuß-Gelder / abzuführen / sich  
anheischig gemacht / auch solches in der That zu bewerkstel-  
ligen / so gleich 209000. fl. so Wir allbereit hierauf Anlehns-  
weise erhoben / aus dem Mittel der Land- und Francksteuer /  
an Capital und Zinsen / in gewissen hierzu gesetzten Fristen /  
an die Creditores zu bezahlen / über sich genommen / sondern  
auch zu Vergnügung derer übrigen 676714. fl. 6. gl. Eine ge-  
treue Ritterschafft / siebenzigtausend Gulden / halb zu Johan-  
nis / und halb zu Weinachten des herannahenden 1702. Jah-  
res / aus ihren Vermögen / zu Sublevation des Armuths / gut-  
willig und ohne Conseqvenz beyzutragen / sich erkläret ;  
dann sechstausend siebenhundert und vierzehn fl. 6. gl. aus  
der Ober-Steuer-Einnahme / und sechsmalshunderttausend  
Gulden von derer Aempter / Schrift- und Amötsfähigen Un-  
terthanen / wie auch denen Städten auff Termine / als:  
150000. fl. auff bevorstehende Weinachten / dieses 1701sten /  
weiter 150000. fl. auff Ostern / 150000. fl. auff Michael / und  
lezlich 150000. fl. auff Weinachten / besagten 1702. Jahres /  
abzuführen / versprochen / dergestalt und also / daß ieko also-  
bald ein Quantum von 24. Quatembern hierzu auszuschrei-  
ben / bey iedweden Orthe / so viel als 24. Quatember daselbst  
ausstragen / in iektberührten 4. Terminen / und diesemnach  
auff ieden Termin ein Quantum von 6. Quatembern auff-  
gebracht / solches wenigstens 14. Tage vor iedem Termin / oh-  
ne allen Rest und Abzug / in die Creys- und von dannen zur  
Ober-

Ober-Steuer-Einnahme eingeschicket werden solle; Es wäre denn/ daß nach abgestatteten dritten Termine die aus dem Mittel Einer getreuen Landtschafft von Ritterschafft und Städten/ hierzu Deputirten/ finden möchten/ wie durch die drey Termine allbereit so viel erhoben/ daß zu dem Vierdten das volle Quantum derer sechs Octavember nicht nöthig/ auff solchem Fall soll nur so viel/ als das Bedürfnis erfordert/ zu ietztbesagten vierdten Termine/ und folglich zu Erfüllung der ganzen Summa, der 600000. fl. noch vonnöthen seyn wird/ iedoch ebenmäßig nach dem Octavember-Quanto, und eines ieden hierzu beizutragenden Contingents, einbracht werden;

Alldieweil aber hierzu durch die bisanhero/ in diesen Landen gebräuchlich gewesene Octavember- und Pfennigsteuern allein/ als welche das Armuth und liegende Gründe zu sehr betreffen/ nicht wohl zu gelangen/ sondern darzu andere/ nach jedes Orths/ Stadt und Begend Beschaffenheit/ bequeme Anlagen/ und zu solchen Unsere Königliche/ auch Chur- und Landes- Fürstl. Authorisierung/ von nöthen seyn will;

Als geben Wir krafft dieses allen Gerichts- und Unter- Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande/ Freyheit und Gewalt/ nachdem ihnen zukommenden Jure sub Collectandi, zu Einbringung derer/ zu gemeldten Unseren Bedürfnis und Abtragung obbesagter 600000. fl. über die Anlage auf Octavember und Pfennige/ welche nach Befinden dabey nicht gänzlich auszuschliessen/ sich anderer/ nach iegliches Orths Belegenheit/ und der Inwohner Gewerbe und Zustande/ thunlicher und erträglicher Arten zu gebrauchen/ Jedoch daß kein Stand den andern/ oder dessen Inwohner oder Unterthanen/ hierbey insonderheit beschweren;

Die Stadt = Rätthe / wegen ihrer / oder der Com-  
mun-Güter / sich darbey der Middleidenheit nicht entzie-  
hen / Auch allerseits die Billigkeit hierunter beobachten /  
und nicht etwa aus einer Neben-Absicht / einem oder dem  
andern / Höher / als sich gebühret / auch ingemein nicht ein  
mehrers / als das Bedürfniß erfordert / anlegen ; **W-**  
ber das Einkommende / und was ein ieder an iedem Orthe  
hierzu abgestattet / richtige Specificationes fertigen / und  
solche nebenst dem Belde einschicken / auch bey mehrer-  
meldter Ober = Steuer = Einnahme absonderliche richtige  
Rechnung darüber gehalten werden möge ;

Damit nun der hierunter abgesehene Zweck zu zu-  
länglicher Auffbringung des anerböthenen Quanti so viel  
mehr erreicht werde ;

So befehlen und ordnen Wir hiermit / aus Landes-  
Fürstlicher Macht und Hoheit / daß iedermann / der in  
Städten oder Dörffern Wusers Ehr = Fürstenthums  
und incorporirter Lande / sich wesentlich auffhält / oder mit  
Grund = Stücken angefessen / ob er gleich sonst nicht con-  
tribuabel , oder selbigen Orths nicht wohnhaft / ohne Un-  
terscheid / jedoch nur vor dieses mahl / und ohne Conse-  
quenz zu dieser Extraordinar = Anlage und Subcollecta-  
tion sich submittiren / auff die Termine / wie solche an iegli-  
chem Orthe werden bestimmet werden / mit richtiger ba-  
rer Zahlung einfinden / niemand / er sey gleich Hoff = Cam-  
mer = Steuer = Berg = Jagd = Forst = oder ander Beamter /  
oder Bedienter / darunter auch die inn = und bey der Stadt  
wohnende Ambt = Leuthe und Ambt = Schösser / welche gleich-  
falls das ihnen von denen Stadt = Rätthen assignirte Con-  
tingent zu ieder Stadt / oder auch eines andern Orths /  
do sie sich auffhalten / Quanto beyzutragen haben / zu ver-  
stehen /



stehen / Pachts-Innhabere / Gesinde / Forensis, oder sonst  
des Orthes ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen / ob  
er gleich hier nicht benennet / oder auch sonst nach  
der Land- und Policen = Ordnung / eine Freyheit hätte /  
(Allein die von Adel / Kirchen- und Trivial-Schul-Be-  
dienten / wie auch deren Weiber und Kinder / vor ihre Per-  
son und weiter nicht ausgenommen) sich darvon entziehen /  
noch durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immuni-  
täten / Exemptiones von der ordentlichen Gerichtsbarkeit /  
Inhibitiones, Remedia Suspensiva, oder devolutiva,  
oder in einige andere Wege / zu fristen befugt seyn / vielmehr  
wieder die Säumigen und Widerspenstigen / mit Straffe  
Arrest, militärischer und anderer Execution, (darzu de-  
nen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten / auff ihr Ansuchen /  
mit der Miliz von denen Officirern / ohne weitere Ordre  
an Hand zu gehen /) derer dargegen eingewandten Ap-  
pellationen unerachtet / als welche in diesem Fall keine  
vim suspensivam haben sollen / mit Ernst verfahren / sol-  
ches auch vor kein Attentatum geachtet / noch deshalb  
iemand in Straffe genommen / Jedoch darauff unver-  
längt / auff derer Appellanten Kosten / pflichtmäßiger Be-  
richt erstattet / auch was mehr zu Beförderung Unserer  
allergnädigsten Intention diensam seyn mag / männiglich  
ungehindert / gethan / und bewerkstelliget werden solle /  
und dieses alles der ietzigen Ausschuss-Tags-Handlung ge-  
mäß / und daß diese Artz der Subcollectation nicht wei-  
ter / als bis zu Ablauf der verwilligten Fristen / zu Weinach-  
ten / des mit G D Z folgenden 1702. Jahres / und also bis zu  
Abtrag dieser ganzen Summe / erstreckt werde; Ge-  
stalt nicht alleine alle Bürger / Inwohner und Unter-  
thanen / jedes Orthes Obrigkeit zu solchem Ende allen  
gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen / ange-  
mahnet

mähnet werden! Sondern Wir wollen auch alle Ge-  
rechts- und Unter-Obrigkeiten darben kräftiglich schützen  
und handhaben; Wornach sich bey Vermeidung  
Unserer Ungnade zu achten;

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrie-  
ben/ und Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lassen;  
Signatum auff Unserm Schlosse zu Warschau/ den 22.  
Decembr. Anno 1701.

*AUGUSTUS Rex.*



Wolff Dietrich Graff von Reichlingen!

Wolff Heinrich Besnich:



